

verlautete, etwas mißthunnt geworden sei, da außerdem die Forderungen der weltlichen immer dringlicher wurden, so beschloßen Legaten, den Pappi nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich über die Lage des Concils einzuordnen. Zu diesem Zwecke sandten den Erzbischof von Lanciano nach Rom. Unterhandelte aber der Pappi bereits den Bischof von Ventimiglia nach Orient entsandt, seinem infolge obiger Berichte entstandenen Eindrücke gegen das Concil wie namentlich gegen ersten Cardinallegaten Ausdruck geben zu lassen. Außerdem waren noch ähnlich lautende Briefe von Cardinal Rotone an einzelne Consilien gelangt, weshalb Gonzaga die nothwendige Consequenz hieraus zog und den Pappi eine Abberufung bat. Bei dem großen Ansehen, das der Cardinallegat innerhalb wie außerhalb der Synode genoß, wäre sein Rücktritt so leicht der Auflösung der Synode gleichgekommen. Hierüber berichtete Cardinal Simonetta dem Cardinal Borromäus, und da der Erzbischof von Lanciano dem Pappi in Rom über den Sachverhalt ausführte, verweigerte die Genehmigung von Gonzaga's Gesuch konnte durch den Erzbischof schriftlich und mündlich begütigende Aufträge nach Orient. Zu dem Ende mahnte der Pappi zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten und gab der Hoffnung Ausdruck, daß bis September jenes Jahres die Synode berufen sein könnte. Durch einige herbeigekommene Nachrichten des Pappi's suchte der Cardinallegat trotzdem gedrückt und sandte ihm seinen Secretär nach Rom. Dieser brachte die gewünschte Antwort zurück, so daß nun Gonzaga's Gedanken des Rücktritts aufgab. Cardinal Simonetta erhielt vom Pappi die Weisung, nur möglichen Rücksichten gegen Gonzaga nachzugeben; ebenso sollten sich die übrigen Lehren allen öffentlichen Angelegenheiten nach ihm richten (Sidel 354 f.). — Nach genannten Vorlesungen wurde am 16. Juli die XXI öffentliche Sitzung gehalten. Nach den üblichen Cerimonien verlas der Erzbischof von Spalato die Decreten zuerst die Lehre von der Communion in beiden Gestalten und von der Kindercommunion in 4 Capiteln, sowie die 4 hierzu gehörigen Canones, wobei nur 6 Concilsväter noch Bemerkungen anfügten. Hierauf kam das Decret in seinen 9 Capiteln zur Verhandlung. Darin wurde verordnet: die Ertheilung von Dispensationen müsse unentgeltlich sein (1); ohne gesicherten Unterhalt solle nicht geweiht werden (2); die distributiones missae sollten neu geregelt werden (3); in Pfarreien, wo ein Geistlicher nicht vorhanden, sollten Hilfspriester ange stellt, oder in Pfarreien, aber mit hinreichender Dotation, nöthigenfalls auch mehrere Kapellen vereinigt werden (5); ungewissenen Fällen müßten Stellvertreter mit einem

Theil des Einkommens gegeben werden, solche mit ärgerlichem Lebenswandel aber sollten entsetzt werden (6); die Beneficien aus bauwürdigen Kirchen sollten in andere übertragen oder die betreffenden Gotteshäuser reparirt werden (7); Commendatarnöthen, in welchen eine Ordensregel nicht beobachtet werde, und ebenso alle Säkular- und Regularbeneficien, sollten dem Bischof jährlich visitirt werden, ebenso auch alle Klöster, wo die Ordensobertanz noch in Kraft stehe, falls die Klosteroberen ihrer Pflicht nicht nachkämen (8); Name und Gebrauch der Almosenkammer sollte abgeschafft werden; Ablässe und geistliche Gnaden würden durch die Bischöfe bekannt gemacht, das Almosen der Gläubigen aber sollten zwei Domherren in Empfang nehmen (9). Sieben Bischöfe hatten noch Bemerkungen angefügt, alle Anderen stimmten einfach mit Placet. Anwesend waren 6 Cardinäle, 3 Patriarchen, 19 Erzbischöfe, 148 Bischöfe, 4 Aebte und 6 Ordensgenerale. Die nächste Sitzung wurde auf den 17. September angeetzt. Am 19. Juli wurden zunächst 13 Artikel über das heilige Messopfer vorgelegt, worüber zuerst die theologi minores ihre Ansicht äußern sollten. Damit letztere nicht mehr wie bisher die Beratungen allzu lange hinhielten und so den Vätern fast keine Zeit mehr übrig ließen, wurde für sie eine neue Geschäftsordnung festgestellt. Es sollte über eine Materie nur je eine bestimmte Anzahl von Theologen sprechen, und zwar aus der Zahl der vom Pappi gesandten nur je 4, 2 aus dem Säkular- und 2 aus dem Regularclerus; aus den von den Fürsten gesandten sollten die Oratoren je 3 ausgewählt; aus allen anwesenden Theologen des Säkularclerus sollte jeder Legat je 1, aus denen des Regularclerus die einzelnen Ordensgenerale je 3 wählen. Kein Theologe dürfe über eine halbe Stunde sprechen, und die, welche nicht zum Worte kämen, könnten ihre Ansichten schriftlich bei den Deputirten einreichen (Theiner II, 59). Um Zeit zu ersparen, wurden aus den Vätern sofort 2 Commissionen bestellt, welche den Sitzungen der Theologen anwohnen und alsbald die Lehrkapitel und Canones über das heilige Messopfer abfassen, sowie die Mißbräuche beim Messopfer aufzeichnen und zusammenstellen sollten. Endlich wurde der eingeriffene Mißbrauch strengstens verboten, bei Abgabe gewisser Gutachten mit den Füßen zu stampfen. Am 21. Juli begannen die Beratungen der Theologen über oben genannte 13 Artikel, die in 14 Sitzungen bis zum 4. August fortgesetzt wurden. Dieselben waren zwar bereits unter Julius III. durchberathen und auch schon die Canones nebst Lehrkapiteln festgestellt worden. Da aber von den damaligen 70 Vätern dermalen kaum 3 oder 4 anwesend waren, wurde eine abermalige Verhandlung beschlossen. Am 6. August wurde den Vätern in einer Generalcongregation die Lehre über das Messopfer, die Früchte, die Einsetzung und die Darbringung des heiligen Messopfers in 4 Capiteln